

Zeitschrift:	Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber:	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band:	2 (1855)
Heft:	6
Rubrik:	Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit : aus Appenzell-Innerrhoden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liebessteuer.

Der Aufruf des Komite der gemeinnützigen Gesellschaft zu freiwilligen Beiträgen für die durch Erdbeben heimgesuchten Eidgenossen in Ober-Wallis hatte die Einsendung nachstehender Gaben zur Folge.

	Fr.	Rp.
Von Speicher	253	= 60
„ Gais	136	= —
„ Trogen	125	= —
„ Herisau	58	= —
„ Grub	25	= —
„ Rehetobel (Lesegesellschaft) .	10	= —
„ Wolfhalden	10	= —
„ Heiden (Repetirschüler Zelg) .	5	= 60
	623	= 20

Gleichzeitig floß von Speicher zu Gunsten der wasserbeschädigten Rheintaler 263 Fr. 56 Rp.

Gott segne Gabe, Empfänger und Geber!

Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit.

(Aus Appenzell = Innerrhoden.)

Beurtheilung einer unvorsätzlichen Tötung.

Schon vor Jahrhunderten unterschied der Richter die mindernden und erschwerenden Umstände der ihm verzeigten Straffälle, wenn er auch bei solch gravirenden Fällen, wie bei der Tötung eines Menschen, wenigstens die Form des Kriminalprozesses, die Verpflichtung des Fehlbaren zu einer etwälchen

Entschädigung an die Familie des Verunglückten wahren und dem Schmerz der gefränten Familie möglichste Schonung und Gerechtigkeit widerfahren lassen wollte, mit sorgfältiger Vermeidung aller Gelegenheit und Aufreizung zu Thätlichkeiten.

Am 3. Juni 1660 hatte Hans Wild in Appenzell einen Mann „ohn versehen“ erschossen, und Wild erhielt hierauf vom großen Rath daselbst folgendes Urtheil:

„Erstlich soll dieser Todtschläger mit ls ein MordThäter angesehen werden sonder den entleibten also Büosser, daß er auf jetzt Künftigen Sontag soll ohne Mantel und Gwehr entzwüschen zwey Wächteren in die Kirch gehen, an einer Hand ein Brenende Kerzen, in der ander Hand daß Gwehr damit er ihne leibloß gemacht, von anfang des Spaten Amts und Bredigzeit Biß zu End desselbigen vor dem Hl. Creuz Altar Anyen biß auf die Weichj in Bahnen Hemet, weil es sonst Hete sollen ganz entblößt Biß auf die Weiche, der Ursach umb Verhütung der Ergernuß, zu deme soll er (weill vor diesem Brüechlich gewesen von 200 Kerzen jede 2 R Werth machen und verbrennen zu lassen müssen) anstat dessen zwey pfund war geben und erstaten, nach vollendung des Gotsdienst soll er auf des entleibten grab mit der Kerzen und zum Todtschlag gebrauchten gewehr, aldort sich auf das grab niderlegen mit lauter stimm dreymahl mit namen nennen und Begehren ihne um verzeihung seiner That ruoffen, der Kirchgang soll ab dem RathHauß und ab dem Kirchhoof wider auff das Rath Hauß geschehen, alda Warten was weiter mit ihm zu reden seyn werde.

2do soll er angang ein Wahlfahrt nacher unser Lieben Frauen gen Einsidlen in eigner persohn sich Begeben für des entleibten abgeleibte Seel Gott Treulich Bitten, nebet deme eines Beichtweters, seinen Begangnen fähler ordentlich zu Beichten, sich Bedienen, Herzlich reu und leyd darüber haben und zu seiner Heimb Kunst Beym Herren Landt Amen mit einem Beichtzedel erscheinen.

3to solle er an dasjenig orth da die läydige Thot ge-

ſchehen ein ſteinis Creuz laſſen machen, daß da ſey ungefähr eines Halben ſchuh Tich, vier ſchuh Hoch und drey Breyt und verschaffen, daß alles in ſeinen Kōften ausgewürkt und geſetzt werde.

4to ſolle er allen denen ſo des entleibten gſchwüſterig Kindt, Schwäger oder näher freund ſeynd abweichen und abtreten auf ſtegen, wegen, ſtapfen, ſtraffen in Holz und feld uf Waffer und Landt, in ſteten und Dörffer, fleckhen und auf Märcten, er ſoll auch in Kein Wirths Hauß, ſcheer und Baadſtuben nit gehen, auch da es ſich Begäbe in Kein Schiff treten, da des entleibten freundt einer oder mehr drinnen iſt, er mög dan daß an ihnen erlangen.

5to ſoll er Haß Wild, ſonſt in allweg Bhutsam ſeyn und ſich friedſam ohne alles Schmuſes und ſchmähen verhalten gegen Meniglich und ſonderbahr gegen des entleibten freundtſchaft, weil ſonſt er vor diesem mit unbescheidenlich groben Worten verfahren, ſoll er dertſelbigen euerſten Vermögen Bemüöſſigen ein Ehrbares Leben anfangen, damit er alle Zeit unklagbahr möge erfunden werden, widrigenfalls er aber darwider Thun würde oder wider Klegten eingebracht, wirds an einer Oberkeit ſtehen, wie ſie ihme für daß Beschehene und Neue aller ſcherpſe nach abſtraffen, dertentwegen er ihmſeit vor gröſſerem ſpot und ſchaden zu ſeyn wiſſe.

6to Betreffend den Kōften iſt leyder nit vill vorhanden als allein was ſein Haußfrau Herſtrecht, dertentwegen nothwendiger Weiß nachgezogen werden müſſen, ſoll er des entleibten freundtſchaft an ihnen gehabten Kōften funfzig guldin und Meinen Gnädigen Herren und Oberen für ſtraff, Buß und gehabten unkosten auch funfzig guldin geben, welches ſie angäng zu Beides ſeiths an Bahrem Gelt ſoll erlegen.

7mo Zwüschen dem Todtschleger ſeiner freundſchaft, fo da iſt gſchwüſterig und Kindt, Schwäger und näher ſoll der frid angelegt ſeyn und Bständig verbleiben ein Jahr Sechs Wochen und drey Tag mit ſolchem lauterem Vorbehalt, daß

wan meine Herren verspühren und sehn möchten, daß der-
selbige weiter zu erstreckhen vonnöthen, sie ihnen solchen zu
verlängerern vorbehalten Haben wollen, aber vor einem Jahr
Sechs Wochen und drey Tagen soll keintwedere Parthey umb
Nachlassung des fridens anhalten mögen."

Armenunterstützung.

Die älteste und einfachste Weise der Armenunterstützung in unserm Lande war einerseits die Almosensammlung und andererseits der Bezug von Verwandtschaftssteuern. Unter der Almosensammlung hat man indessen keineswegs jenen strafwürdigen Bettel verstanden, gegen welchen schon der Gesetzgeber Moses eiferte, sondern vielmehr eine Ausübung jener christlichen Unterstützungs pflicht, wie sie uns die Apostelgeschichte von den ersten Christen erzählt, wo man es sich zur freiwilligen Pflicht macht, dürftige Glieder der christlichen Gemeinschaft nach Nothdurft zu unterstützen und durch ihre Ansprache das Mitleidsgefühl der Gebenden stets rege zu erhalten. Die Verwandtschaftssteuern galten besonders solchen Armen, die nicht mehr dem Almosen nachgehen konnten und waren geeignet, die Zusammengehörigkeit der Familien im Glück und Unglück, in gesunden und franken Tagen bei allen Gliedern festzuhalten. Beide Arten der Unterstützung hatten das mit einander gemein, was nun, nachdem die Armenpflege manche Missbräuche durchlaufen, wieder die Neuzeit anstrebt, dass sich Federmann dem Armenwesen mehr thätig annahm, dass Hülfe da gereicht wurde, wo sie noth that, dass Federmann sich pflichtig hielt, der Armut nach Vermögen zu steuern und gleichzeitig aber auch über den Missbrauch der Unterstützung zu wachen. Die Gebenden und die Empfangenden standen einander ungleich näher als jetzt, wo man so viel über abstossende Kälte der Geber, wie über unverschämte Zudringlichkeit der Empfänger, über den Verbrauch ungeheurer Summen, wie über die Zunahme der Armennoth zu klagen hat. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erinnern wir an die

Art und Weise der Armenunterstützung in früherer Zeit, nicht aber, um damit den Bettel mit allen seinen verderblichen Folgen zu befürworten.

Es hat der zweifache Landrath von Appenzell „am letzten Tag Heümonat 1662 einhellig Bestäthet, daß in's Künftig Keiner persohn die umb daß Heilig allmüssen gehen Kan oder mag gesteuert werden, und umb die steür niemand über den 5ten grad oder 10 glid angelegt werden, die steür aber soll nit der Reich Thumb sonder der freündschaft nach, von der Oberkeit aufgesetzt werden, welcher im anderen Grad verwandt, soll umb den Halben Theil mehr als welcher im vierten Grad ist angelegt werden und also forth an.“

Strafe der Falliten.

Bei der angelegentlichsten Sorge für die Ehre und den Wohlstand des Landes, wie wir selbige aus alten Gesetzen kennen lernen, erschien ein Falliment als ein bedeutendes Vergehen, als ein gewaltsamer Eingriff ins gegenseitige Vertrauen, als eine grobe Verlezung des Manneswortes. Gegenüber der Sorge der Behörden und Familien für ein ehrliches Auskommen und für gegenseitige Hülfeleistung mussten die Fallimente selten sein und sich auf gravirende Fälle beschränken, wo strafbarer Leichtsinn den Kredit arg missbrauchte. Daher mag es kommen, dass Falliren als Betrug galt und daher bei einem Volke, das die Wechselseitlichkeit des Handels nicht kannte, zu strengen Gesetzen führte.

„1628 den 23ten Weinmonat ist von dem geheimbrath die erkanntnuß wegen unhauslichen leuth gemacht worden, welcher mehr all 100 fl. ander leuthen verthut soll nach oberkeitlicher disposition gestraft werden, welcher mehr als 500 oder 600 fl. anderleuthen verthut, der Ehren entsezt, daß Land verwisen, aufs Meer oder daß leben verfallen nach erkanntnuß der Oberkeit.“

„1715 den 17. Brachmonat hat ein grosser zweyfacher St. Galler Rath erkent, wan ein Falament Beschicht, daß solche Fall-

ten über die Canzell mit Namen zu Specificieren und anzuzeigen, damit ein Ehren Bidermann sich vor solchen köne Hüöten, nit weiter von ihm Betrogen und als dan solcher Falit wie an anderen Orthen auch Beschicht noch verdienen köne abgestraft werden."

„1755 den 16ten Weinmonat Hat ein grosser zweyfacher Landtrath erkent, daß ins Künftig ein Falit, soll in die Gfangenschaft gelegt und nach gestaltsame der sach anderen zu einem schreckbahren Erempell abgestraft werden.“

L i t t e r a t u r.

Der volksthümliche deutsche Männergesang, seine Geschichte, seine gesellschaftliche und nationale Bedeutung, von Dr. Otto Elben. Tübingen, H. Laupp. 1855. S. 303.

Dieses Buch hat für uns Appenzeller ein zwiefaches Interesse. Einmal ist es das einzige Werk, welches des Volks- gesanges Geschichte und Bedeutung gründlich abhandelt; dann darf uns keineswegs gleichgültig sein, zu vernehmen, was Sachkenner, wie der geehrte Herr Verfasser, von unserm appenzellischen Volksgesang, wie er war, denken und über denselben schreiben. Das Eine wie das Andere wird die Leser dieser Notiz, besonders wenn sie auch eifrige Landsänger sind, dazu vermögen, nicht nur die hier im Auszuge folgenden, unser Ländchen betreffenden Mittheilungen über den Volksgesang zu durchgehen, sondern auch im Werke selbst die Geschichte der zahlreichen deutschen Vereine für Männer-Volksgesang nebst ihrer Bedeutung als gesellschaftliches und nationales Bildungsmittel genauer kennen und würdigen zu lernen. Wo wir es für nöthig erachten, setzen wir Noten bei.

Die Mitglieder der beiden Berlinerliedertafeln (von Zelter